



Satzung

Vereinsregisternummer: 3659

des Reit- und Fahrverein Herbststein e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Herbstein e.V.“, mit dem Sitz in D-36358 Herbstein, Am Schlrirfer Weg 10 und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gießen mit der Nummer VR 3659 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - » Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - » Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferden in allen Disziplinen
 - » Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Leistungssports aller reiterlichen Disziplinen
 - » Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung von Sport und Tierschutz
 - » Die Förderung des Reitens in der freien Natur zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zu Verhütung von Schäden
 - » Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
 - » Die Förderung der reittouristischen Infrastruktur (Reitangebot für Gäste, die im Vogelsberg Urlaub machen)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BfBl IS. 613), er erhält sich der parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und verwendet die Vereinsmittel nur für satzungsgemäße Zwecke.
- (3) Die Mitglieder*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder*innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- (4) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristisch Person werden. Bei minderjährigen Personen (unter 18 Jahren) ist zusätzliche die Mitgliedschaft des Erziehungsberechtigten notwendig.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Aufnahmeerklärung an den Vorstand zu richten. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

(3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder*innen aufgenommen werden.

(4) Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder*innen der Vereinsatzung und der Vereinsordnung sowie den der übergeordneten Verbände. Sie verpflichten sich, den Verein und dessen Ziele zu unterstützen und zu fördern, die Anlage und die Einrichtungen des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln und das Ansehen des Reit- und Fahrsports vor allem in der Öffentlichkeit zu vertreten. Für Sach- und Personenschäden haftet jedes Mitglied selbst, soweit kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung des Landessportbund Hessen gegeben ist.

(5) Ein angemessener persönlicher Einsatz der Mitglieder*innen für die Zwecke und Aufgaben des Vereins wird vorausgesetzt (siehe Vereinsordnung)

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt

» (wenn bis zum 15. November eine schriftliche Kündigung eingegangen ist),
durch Ausschluss

» (wenn die Person gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht nachkommt).

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte der Mitglieder*innen

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken. Ein Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

(2) Alle Mitglieder*innen haben das Recht im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung am Vereinsleben teilzunehmen, an Veranstaltungen mitzuwirken, sowie die Anlage und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(3) Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten nachhaltig verletzt fühlt, steht das Recht der begründeten Beschwerden an den Vorstand zu.

(4) Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Wochen mit den finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden den Vorstand zur Erhebung von Sonderbeiträgen als Umlage ermächtigen. Eine zur Abstimmung stehende Umlage muss in der Tagesordnung als besondere TOP ausgewiesen sein.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel in einer Jahresrate möglichst auf dem Wege des Bankeinzugs im Voraus zu entrichten. Neuzugänge während des Jahres zahlen den anteiligen Jahresbeitrag.

(3) Alle Zahlungen an den Verein sind in der Regel auf dessen Konto vorzunehmen.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- » Die Mitgliederversammlung
- » Der geschäftsführende Vorstand
- » Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens 31. Juli statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und er wird dies tun, wenn es unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder*innen beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder*innen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindesten zwei Wochen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder*innen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder*innen beschließt.

(5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt:

- » Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- » Wahl von zwei Kassenprüfer*innen

- » Verabschiedung der Jahresrechnung
- » Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- » Festsetzung der Mitgliederbeiträge- Etwaige Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- » Entscheidungen über Anträge nach § 4 Abs. 2 letzter Satz und § 8 Abs. 4 dieser Satzung
- » Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*innen.

(6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Bei zwei oder mehr Kandidaten durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung selbst. Der Geschäftsführende Vorstand kann „En Block“ wiedergewählt werden.

(8) Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind stimmberechtigt.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher die Beschlüsse im Wortlaut und Ergebnis von Wahlen verzeichnet werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- » Der/ die Vorsitzende
- » Der/ die stellvertretende Vorsitzende
- » Der/ die Kassenwart*in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und unterschrifts berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende, soll von seiner Vollmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gebrauch machen. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus Schriftführer, erstem, zweitem und drittem Beisitz. Der Vorstand kann Helfer, w z.B. Sport-, Jugend-, Platzwarte berufen, de jedoch kein Stimmrecht im Vorstand haben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet ein Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, und die Ergänzung durchzuführen.

(4) Der gesamte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder*innen anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Ausnahmen kann ein Beschluss auch durch schriftliche Rundfrage bei den Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der durch schriftliche Rundfrage gefasste Beschluss ist in der Niederschrift der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

(5) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt

- » Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- » Die Erstattung des Jahresberichtes,
- » Die Rechnungsführung
- » Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge oder den Ausschluss eines Mitglieds
- » Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüferausschuss besteht aus zwei Kassenprüfer*innen, die sämtlich dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(2) Sie werden in der Ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 LPO-Rechtsordnung

(1) Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich Ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.

(2) Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

(3) Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden: Verwarnung, Geldbuße, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bez. aus dem Verein.

(4) Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, üben der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren steht dem Beschädigten das Recht zur Beschwerde zu.

(5) Alle näheren Einzelheiten zur Art der Erlässe, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO-Teil C, Rechtsordnung geregelt.

§ 13 Auflösung

(1) Der Verein muss aufgelöst werden, wenn er die in § 2 dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben nicht mehr wahrnimmt.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in der besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vom 28.04.2023 beschlossen

(1.Vorsitzende)

(2.Vorsitzende)

(Kassenwartin)